



LAND  
TIROL

## **Tiroler Breitbandförderungsprogramm**

Förderung von Gemeinden zur  
Errichtung passiver  
Breitbandinfrastrukturen

Förderrichtlinie

## Inhalt

1.	Zielsetzung.....	2
2.	Breitband Austria 2030 .....	2
3.	Gegenstand der Förderung.....	2
4.	Fördernehmer*innen.....	2
5.	Art und Ausmaß der Förderung .....	2
6.	Förderbare Kosten.....	2
7.	Verfahrensbestimmungen.....	3
8.	Eigentumsverhältnisse .....	4
9.	Offener Zugang und angemessenes Entgelt.....	4
10.	Weitere Pflichten.....	4
11.	Rahmenrichtlinie.....	4
12.	Rechtsgrundlagen.....	4
13.	Publizitätsvorschriften.....	4
14.	Geltungsdauer .....	5
	<b>Impressum.....</b>	<b>6</b>

## 1. Zielsetzung

Vorrangiges Ziel der Fördermaßnahme ist die Schaffung gigabitfähiger Breitbandinfrastruktur, wie zum Beispiel Glasfasernetze (LWL-Netze), in Tiroler Gemeinden. Gigabitfähige Breitbandinfrastruktur ist nicht nur Triebfeder für neue Technologien (zum Beispiel 5G), Innovation und technischen Fortschritt, sondern bildet darüber hinaus die Grundlage für den globalen Trend der Digitalisierung. Für den Standort Tirol ist gigabitfähige Breitbandinfrastruktur ein richtungsweisender Faktor.

## 2. Breitband Austria 2030

Grundsätzlich ist die Förderung des Bundes „Breitband Austria 2030“ in Anspruch zu nehmen. Informationen finden Sie auf der [Homepage der Forschungsförderungsgesellschaft \(FFG\)](#).

## 3. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Unterstützung von Gemeinden bei der Errichtung von passiver Breitbandinfrastruktur für Glasfasernetze, sofern im entsprechenden Gebiet oder in den entsprechenden Gebieten noch keine ausreichende gigabitfähige Breitbandinfrastruktur vorhanden ist.

Zusätzlich werden Gemeinden bei der Nutzung und bei dem Kauf von bestehender passiver Breitbandinfrastruktur unterstützt.

## 4. Fördernehmer\*innen

Fördernehmer\*innen können Tiroler Gemeinden, Kooperationen von Tiroler Gemeinden und Tiroler Gemeindeverbände sein. In besonders begründeten Fällen können auch öffentliche Unternehmen, die sich im mehrheitlichen Eigentum von Gemeinden befinden, Fördernehmer\*in sein, sofern sie ausschließlich Netzbereitsteller\*in und keine Netzbetreiber\*in und / oder Diensteanbieter\*in ist.

## 5. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss gewährt und beträgt maximal 50 % der förderbaren Kosten (Förderbemessungsgrundlage). Als Mindestbemessungsgrundlage gelten 10.000 Euro, als Höchstbemessungsgrundlage 300.000 Euro.

## 6. Förderbare Kosten

### 6.1. Förderbare Investitionen sind:

- Beratungsleistungen
- Planungsleistungen und Projektmanagement/Bauaufsicht. Diese Kosten können mit jeweils maximal 5 % pro Projekt anerkannt werden.
- Kosten für Tiefbauarbeiten (zum Beispiel Grabungsarbeiten inkl. Wiederherstellung)
- Kosten für Leerverrohrungen inkl. Verlegung
- Kosten für LWL-/Glasfaserkabel inkl. Einblasen und Spleißen
- Kosten für Faserverteiler und / oder Schächte inkl. deren Einbau
- Kosten für die Errichtung oder Raumadaptierung von Ortszentralen. Eine Abstimmung mit der Förderstelle ist unbedingt im Vorfeld erforderlich.
- Kosten für die passiven Einrichtungen in Ortszentralen
- Gemeinde-Eigenleistungen im unmittelbaren Zusammenhang mit der Errichtung (zum Beispiel Mitarbeiter\*in vom Bauhof oder Bauamt) passiver Breitbandinfrastrukturen (Stundensatzhöhe

von 35 Euro plus 20 % Gemeinkostenzusatz, pro Arbeitsstunde, maximal 20.000 Euro der Fördersumme pro Fördervereinbarung)

- Eigenleistungen für die Bereitstellung und Aktualisierung der Verfügbarkeitsdaten (einmaliger Pauschalsatz von 6.000 Euro). Die erste Bereitstellung der Verfügbarkeitsdaten muss vor dem 31.12.2024 erfolgen und laufend aktualisiert werden.
- Einmalkosten für Dienstbarkeiten und Entschädigungsleistungen
- Kosten für den Kauf von bestehenden passiven Breitbandinfrastrukturen, wie zum Beispiel ganze Leerrohrnetze, einzelne Leerrohrstrecken oder Glasfaserstrecken. Eine Abstimmung mit der Förderstelle ist unbedingt im Vorfeld erforderlich.
- Einmalkosten für die Nutzung von bestehenden passiven Breitbandinfrastrukturen, wie zum Beispiel für die Rohrsegmentierung oder Abgeltung von Nutzungsrechten. Eine Abstimmung mit der Förderstelle ist unbedingt im Vorfeld erforderlich.
- Investitionen in neue Anwendungen, welche die Nutzungsmöglichkeiten der geförderten LWL-Infrastruktur erweitern. Auch die dabei benötigten aktiven Netzkomponenten können gefördert werden. Diese Kosten können mit einem Höchstbetrag von max. 100.000 Euro anerkannt werden. Eine Abstimmung mit der Förderstelle ist unbedingt im Vorfeld erforderlich.

Aus kosteneffektiven Gesichtspunkten ist es anzustreben, Tiefbauarbeiten und Verlegearbeiten zusammen mit anderen Infrastruktur-Bauvorhaben durchzuführen. Die dabei anfallenden anteiligen Kosten werden gefördert.

#### **6.2. Nicht förderbare Investitionen sind:**

- Kosten für das Breitband-Konzept
- Aktive Netzkomponenten
- Lizenzgebühren
- Laufende Kosten
- Umlegungs- und Reparaturarbeiten
- Investitionen, die nicht dem laufenden Stand der Technik entsprechen

## **7. Verfahrensbestimmungen**

- (1) Der jeweilige Förderantrag ist elektronisch, mit dem dafür vorgesehenen Webformular bei der Abteilung Wirtschaftsstandort, Digitalisierung und Wissenschaft, Amt der Tiroler Landesregierung (Förderstelle) einzubringen. Der Erstantrag ist vor Beginn des Förderprojekts zu stellen. Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen in elektronischer Form beizulegen:
  - Projektbeschreibung (nach Möglichkeit auf Grundlage eines Breitbandkonzeptes)
  - Projektkostengliederung – Kostenvoranschläge
  - Behördliche Genehmigungen (falls erforderlich)
  - Planungsunterlagen (Bauplan, Trassenplan. etc.)
- (2) Die Förderstelle kann zusätzliche erforderliche Unterlagen und Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderlichen Unterlagen verzichten.
- (3) Vor Gewährung der Beihilfe hat der\*die Fördernehmer\*in im Webformular jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die der\*die Fördernehmer\*in in den vergangenen drei Jahren erhalten hat.
- (4) Weiters hat der\*die Fördernehmer\*in anzugeben, welche anderen Förderungen für das selbe Projekt oder Teilbereiche beantragt wurden oder noch beantragen werden.

- (5) Die Förderstelle kann zur fachlichen und / oder wirtschaftlichen Beurteilung des Förderprojektes Experten\*innen innerhalb und / oder außerhalb des Amtes der Tiroler Landesregierung beiziehen, welche der Amtsverschwiegenheit unterliegen oder vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.
- (6) Die Prüfung der einzelnen Förderanträge erfolgt durch die Förderstelle.
- (7) Die Förderentscheidung obliegt dem zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung.

## 8. Eigentumsverhältnisse

Die geförderte Breitbandinfrastruktur hat im Eigentum der Fördernehmer\*in zu verbleiben. Davon kann nur in begründeten Ausnahmefällen nach Abstimmung mit der Förderstelle abgegangen werden.

## 9. Offener Zugang und angemessenes Entgelt

Der\*die Fördernehmer\*in gewährt einen offenen, diskriminierungsfreien Zugang zu der passiven Breitbandinfrastruktur und hat für die Nutzung der passiven Breitbandinfrastruktur ein angemessenes Entgelt in Rechnung zu stellen.

## 10. Weitere Pflichten

Um die Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit der eingesetzten öffentlichen Mittel zu gewährleisten, hat der\*die Fördernehmer\*in folgende Pflichten zu erfüllen:

- Der\*die Fördernehmer\*in ist dazu angehalten die Synergiepotenziale zu nutzen, die sich aus dem zentralen Infrastrukturregister (ZIS) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR) ergeben. Bei den Planungen und Baumaßnahmen sind daher entsprechende Anfragen an das ZIS-Register zu stellen und bei eigenen Baumaßnahmen sind die elektronischen Informationen über das neu errichtete Netz in das ZIS-Register von dem\*der Fördernehmer\*in einzumelden.
- Die neu errichtete Breitbandinfrastruktur muss vermessen und in einem Breitbandförderungskataster-Datensatz (BFK) dokumentiert werden. Diese Daten sind der Förderstelle in einem definierten Format zur Verfügung zu stellen. Den Leitfaden zur Aufbereitung der Daten finden Sie auf der [Homepage des Landes Tirol](#).

## 11. Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol für die Vergabe von Förderungen und für die Förderabwicklung. Diese Rahmenrichtlinie ist integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie. Die Rahmenrichtlinie finden Sie auf der [Homepage des Landes Tirol](#).

## 12. Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023).

## 13. Publizitätsvorschriften

Für Projekte, bei denen die Förderung des Landes Tirol mehr als 20.000 Euro beträgt, ist auf die Landesförderung unter Verwendung des Förderlogos des Landes Tirol bei allen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit für dieses Projekt deutlich hinzuweisen. Dies betrifft alle zum geförderten Projekt

gesetzten Werbemaßnahmen wie zum Beispiel Prospekte, Folder, Internetseiten und Inserate. Das Förderlogo ist zum Download auf der [Homepage des Landes Tirol](#) abrufbar.

## **14. Geltungsdauer**

Diese Richtlinie des Landes Tirol tritt am 01.01.2014 in Kraft und gilt bis einschließlich 31.12.2028. Die Anträge müssen spätestens am 30.06.2028 bei der Förderstelle eingelangt sein. Die letztgültige Änderung dieser Richtlinie tritt am 01.01.2024 in Kraft.

### **Impressum**

Amt der Tiroler Landesregierung  
Abteilung Wirtschaftsstandort, Digitalisierung und Wissenschaft  
Heiliggeiststraße 7  
6020 Innsbruck

Telefon: +43 512 508 2402  
wirtschaft.wissenschaft@tirol.gv.at  
[www.tirol.gv.at/wirtschaft](http://www.tirol.gv.at/wirtschaft)